
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes Vom

Artikel 1

Das Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei bestehenden Anlagen in und an Gewässern stehen die Verbote des Absatzes 1 auch in Verbindung mit Absatz 2 der erneuten Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung nicht entgegen, wenn die bisherige ordnungsgemäße Nutzung der Anlage fortgesetzt und der Schutz des Röhrichs dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet die für die Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.“

b) In Absatz 6 werden nach den Worten „zusammen mit einer Befreiung“ die Worte „nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz“ eingefügt.

2. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung von Anlagen in einem Abstand von weniger als zehn Metern von Röhrichtbeständen,
2. Schnittmaßnahmen an Röhrichtbeständen,
3. das Flämmen von Röhricht,
4. Maßnahmen zur Begrenzung und Verhinderung der Ausweitung des Röhrichts vor Grundstücken, die für Wassersportnutzungen zugelassen sind.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 sind die in § 31 Absatz 3 genannten Maßnahmen. Die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Handlungen bedürfen keiner Genehmigung nach Satz 1, soweit diese für die ordnungsgemäße Nutzung bestehender Anlagen in und an Gewässern erforderlich sind.“

Artikel 2

Neufassung des Berliner Naturschutzgesetzes

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berliner Naturschutzgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Allgemeine Begründung

Das Thema Änderung der den Röhrichtschutz an Gewässern betreffenden Vorschriften der §§ 29 ff Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) wurde schon mehrmals im Abgeordnetenhaus/Sportausschuss behandelt.

Mehrere Einwendungen und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweisung des Müggelsee als Schutzgebiet haben gezeigt, dass die Verbots-

vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 NatSchG Bln bei bereits bestehenden Steganlagen zu naturschutzfachlich unerwünschten Ergebnissen führen können, wenn sich während der Nutzung der Steganlage neues Röhricht herangebildet hat.

Im Fall der wiederholten Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung für eine bereits bestehende Steganlage ist auch deren Vereinbarkeit mit den zum Schutz des Röhrichtbestandes erlassenen Vorschriften erneut zu prüfen. Ist im Umfeld der Steganlage seit deren Genehmigung neues Röhricht entstanden, stehen die Verbotsvorschriften des § 31 NatSchG Bln der erneuten Erteilung einer Steganlagengenehmigung oftmals entgegen, obwohl sich – wie es in den oben genannten Fällen der Fall ist – die Nutzung der Steganlage und der Schutz des Röhrichts als miteinander grundsätzlich vereinbar erwiesen haben.

Unangemessenen Auswirkungen von Verbotsvorschriften kann durch Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung begegnet werden. Eine Befreiung ist aber nur in Sonderfällen und im Ermessen der Behörde möglich. Einen besseren Ausgleich zwischen den Belangen des Röhrichtschutzes und den Nutzungsinteressen der Anlagenbetreiber kann hier eine Legalausnahme in einem neu gefassten § 31 Absatz 5 NatSchG Bln schaffen, wonach die Verbote des Röhrichtschutzes einer erneuten wasserbehördlichen Genehmigung nicht entgegenstehen, wenn die bisherige ordnungsgemäße Nutzung der Anlage fortgesetzt werden soll. Eine solche Legalausnahme trägt den Interessen der Anlagenbetreiber Rechnung, ohne den materiellen Röhrichtschutz unnötig zu reduzieren.

Weitere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Legalausnahme dürfen durch Evaluation nach zwei Jahren erwartet werden.

Einzelbegründung zu Artikel I

Zu 1. (§ 31)

- a) Die Neufassung des Absatz 5 bezweckt in Verbindung mit § 32 Abs. 1 in Bereichen, in denen trotz bestehender und genutzter Steganlagen der Röhrichtbestand zunimmt, die Nichtanwendung der geltenden Abstandsregelung.
- b) Durch die Legalausnahme im neu gefassten § 31 Abs. 5 kann die bisherige Bestandschutzregelung entfallen, da ihr Anwendungsbereich durch die neue Legalausnahme erfasst wird. Die Verbote des Röhrichtschutzes stehen der erneuten Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung nicht entgegen, wenn die bisherige ordnungsgemäße Nutzung der Anlage fortgesetzt werden soll.
- c) Durch die Ergänzung in Absatz 6 wird der Hinweis gegeben, dass es sich bei der Befreiung um die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz handelt, die nur bei Vorliegen der dort genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

Zu 2. (§ 32 Abs. 1)

Im neu gefassten § 32 Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 klar und verständlich erläutert, welche Maßnahmen und Handlungen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 ausgenommen sind.

Berlin, den 10.08.2021

Saleh Buchholz Schaddach
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Bertram Platta
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Dr. Altuğ
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen